

RS Vwgh 1990/1/31 97/08/0498

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.1990

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §12 Abs3 litg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/03/10 95/08/0311 2

Stammrechtssatz

Wird ein unbefristetes Dienstverhältnis abgeschlossen, so kann auch dann, wenn es in der Folge vor Ablauf von 30 Tagen beendet wird, nicht von einer "vorübergehenden", den Leistungsbezug "unterbrechenden" Beschäftigung iSd § 12 Abs 3 lit g AVG gesprochen werden. Diese Bestimmung setzt vielmehr voraus, daß die Beschäftigung von vornherein auf einzelne Tage oder eine bestimmte, 30 Tage nicht übersteigende Zeit, festgelegt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1997080498.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at